

Gesuch für Bauarbeiten im öffentlichen Grund

Gemäss Bestimmungen des Strassenreglementes der Gemeinde Aesch, vom 24. April 2006, Kapitel G, § 38 „Gesteigerter Gemeingebrauch“ ist die Benützung von Allmendareal bewilligungspflichtig.

Standort des Objektes

Gemeinde 4147 Aesch

Strasse _____

Gesuchsteller/in

Firmenname bzw.

Name, Vorname _____ Telefon _____

Strasse _____ Ort _____

Informationen Bauarbeiten

Aufbruchsort _____

Zweck _____

Unternehmer Graben _____ Unternehmer Belag _____

Sperrungen:

Fahrverkehr

Fussgänger

(komplette Strasse gesperrt?)

(keine Passage für Fussgänger möglich?)

Beschreibung Verkehrs- & Fussgängerführung _____

Baubeginn Graben _____ Bauzeit _____

Bemerkungen _____

Das Begehren (inkl. Beilagen mit eingezeichneten Grabarbeiten) ist **1-fach** einzureichen.

Situationsplan _____

Hinweise: Unterlagen zwingend einreichen Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

Allgemeine Bedingungen

Die auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen werden Bestandteil der Bewilligung.

Der Gesuchsteller anerkennt namens des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Bauarbeiten im öffentlichen Grund (Norm 640 538b). Entgegenstehende bundesrechtliche Vorschriften (FMG, ELeG, etc.) bleiben vorbehalten.

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch (samt Beilagen) enthaltenen Angaben.

Ort und Datum _____ Gesuchsteller/in _____

Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung vorstehend umschriebenen Bauarbeiten wird unter Einbezug der auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt:

Ort und Datum _____ Stempel und Unterschrift _____

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

1. Planung

- 1.1 Bei Bedarf ist mit der Bauabteilung ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
- 1.2 Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:
 - a) Vermessungszeichen: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Reinach, Tel. 061 711 14 34, dominik.kaegi@sutter-ag.ch
 - b) Kanalisationsleitungen: Jauslin Stebler AG, Liestal. Tel. 061 926 82 22 / Bauabteilung Aesch, Tel. 061 756 77 50
 - c) Wasserleitungen: Jauslin Stebler AG, Liestal. Tel. 061 926 82 22 / Bauabteilung Aesch, Tel. 061 756 77 50
 - d) Stromkabel: EBM Elektra Birseck Münchenstein, Münchenstein Tel. 061 415 40 93
 - e) Telefonleitungen: Swisscom AG, Network & IT, Wireline, Bern, Tel. 0800 477 587 / lines.be@swisscom.com
 - f) TV-Leitungen: SaphirGroup Tel. 061 926 77 91 / werkleitungserhebung@saphirgroup.ch
 - g) Gasleitungen: IWB, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel, 061 275 54 41 / persönlich abholen (Stempel)
- 1.3 Das beiliegende Merkblatt „Werkleitungen“ ist Bestandteil dieser Bewilligung.
- 1.4 Sind mehrere Werkleitungserschliessungen für das gleiche Bauobjekt vorgesehen, müssen deren Verlegung koordiniert und in der gleichen Ausführungsphase, möglichst im gleichen Graben verlegt werden.

2. Ausführungsvorschriften

- 2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SN 640 532, 640 535c, 640 538b und SIA SN 507 118 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 2.2 Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Bauabteilung vorbehalten.
- 2.3 Wenn mehr als 30 m³ Ausbauspalt anfallen, muss gemäss der "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" vom BAFU (2006) der Belag vorgängig auf polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.
- 2.4 Mindestens 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 2.5 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- 2.6 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Kreisgeometerbüros nicht entfernt werden. Der Bauherr haftet für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Einrichtungen (Marksteine, Polygone, etc.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, trägt der Bewilligungsnehmer die Kosten der Rekonstruktion.
- 2.7 Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 85 cm (Fahrbahn) und mindestens 65 cm (Gehweg) zu berücksichtigen.
- 2.8 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch Die Bauabteilung der Gemeinde Aesch angeordnet. (Strassenreglement der Gemeinde Aesch, vom 24. April 2006, § 40)
- 2.9 Abdeckplatten im Bereich offengelegter Gräben müssen je nach Situation und nach Absprache mit der Bauabteilung versenkt in den Strassenbelag angebracht werden. (Schneeräumung)
- 2.10 Die Instandstellung der Asphaltbeton-Tragschicht (AC T) ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belageinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.
- 2.11 Die Trag- und Deckschicht ist „frisch auf frisch“ einzubauen, um den Schichtenverbund zu gewährleisten. Der Verbund an den bestehenden Belag ist mittels Teerbitumen (Fugoplast) zu gewährleisten.
- 2.12 Der Belagsaufbau auf der Strasse muss mit 8 cm Tragschicht ACT 22N und 3,5 cm Deckbelag AC 11N aufgebaut werden.
- 2.13 Der Belagsaufbau auf dem Trottoir muss mit 6 cm Tragschicht ACT 22N und 2,5 cm Deckbelag AC 8N aufgebaut werden.
- 2.14 Es darf nur mit einer Belagsfräse oder einem Kompressorhammer mit Flachspaten angeschnitten werden. Die Ecken dürfen nicht überschritten werden. Die Schnittfläche ist mit Druckluft zu reinigen. Bei Trag- und Binderschichten ist mit Bitumenlack die Schnittfläche vollflächig anzuspitzen. Beim Deckbelag ist zusätzlich eine Fugenpaste (z. B. Fugoplast) zu verwenden. In jedem Fall muss das Material bis an die Oberfläche reichen.
- 2.15 Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm und im Gehweg 10 cm pro Grabenseite. Der Strassenbelag ist an den Grabenrändern um diese Breite nachzuschneiden.

3. Signalisation und Verkehrsführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SN 640 886 massgebend. Sie muss vorgängig mit der Gemeindepolizei Aesch besprochen werden. (Strassenreglement der Gemeinde Aesch, vom 24. April 2006, § 38, Abs. 2). Bei Bauabschränkungen dürfen keine Eisenpfähle o.dgl. in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden.
- 3.2 Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten. Eine lichte Fahrbahnbreite von mindestens 3.00 m muss offengehalten werden. Nötigenfalls ist die Ausführung zu etappieren.

4. Gewährleistung

- 4.1 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten ist die ausführende Unternehmung resp. der Gesuchsteller für die Instandsetzung haftbar.
- 4.2 Die Verjährungsfristen richten sich nach der SIA SN 507 118. 2 Jahre nach Abnahme des Werkes oder Werkteils für offensichtliche Mängel, 5 Jahre für verdeckte Mängel resp. 10 Jahre auf durch den Unternehmer absichtlich verschwiegene Mängel.